

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung - Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (BasisRente) E428

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	4
3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	5
4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten	5
5. Erklärung über unsere Leistungspflicht	7
6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen.....	7
7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	7
8. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vom Grundbaustein ...	7
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	9
10. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung - Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (BasisRente) E428	13

Teil A - Leistungsbausteine

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung - Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (BasisRente) E428

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.2 Was ist Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

(1) Leistungen bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden oder allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 bei Ihnen eintritt, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (siehe Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (siehe Absatz 4).

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2 bei Ihnen eintritt, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (siehe Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Dienstunfähigkeitsrente anteilig in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitverkürzung (siehe Absatz 4). Wenn sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung verändert, passen wir die Höhe der Dienstunfähigkeitsrente entsprechend an.

Auch wenn Sie Beamter sind und keine Dienstunfähigkeit vorliegt, können Sie Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erhalten.

Unter den in den Textabschnitten 1 und 2 genannten Voraussetzungen erbringen wir entweder Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Dienstunfähigkeit.

Über die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt oder
- allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 oder - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2 vorliegt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Im Folgenden umfasst der Begriff Dienstunfähigkeit die allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - die Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie unter den in Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie unter den in Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamikszins. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Bei Ihrem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) gelten für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?" Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit nicht.

(4) Leistungen aus dem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

(5) Anspruch auf Leistungen bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

a) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Ziffer 1.3 oder die Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum 1. Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufs- oder Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufs- oder dienstunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

b) Anspruch auf Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Ziffer 1.3 oder die Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Die Karenzzeit beginnt mit dem Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufs- oder dienstunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufs- oder dienstunfähig sind.

Wenn die Berufs- oder Dienstunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufs- oder Dienstunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

c) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

- müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.
- können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch auf 24 Monate verteilt werden oder durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

1.2 Was ist Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst die allgemeine Dienstunfähigkeit nach Absatz 1 und - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - die Teil-Dienstunfähigkeit nach Absatz 2:

(1) Allgemeine Dienstunfähigkeit

Wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt werden, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten,

liegt allgemeine Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob Sie eine andere Tätigkeit ausüben.

Allgemeine Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen werden, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zu Ihrer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- Sie keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten entsprechend für Richter und Kirchenbeamte.

(2) Teil-Dienstunfähigkeit

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben, liegt Teil-Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor, wenn Ihre Arbeitszeit als Beamter wegen medizinisch festgestellter begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt wird und die Arbeitszeitverkürzung mindestens 20 Prozent beträgt. Wird die bisherige, regelmäßige Arbeitszeit um weniger als 20 Prozent verkürzt, liegt keine Teil-Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor.

1.3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben, und
 - Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) **Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Auszubildenden**

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Auszubildender sind, gilt als Beruf der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.

d) **Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Studenten**

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Student sind, gilt als Beruf neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH). Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

e) **Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen**

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) und Absatz 2 voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt,
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt und
- die Umorganisation nicht zu Lasten der Gesundheit geht.

Die Zumutbarkeit der Umorganisation richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des betrieblichen Gewinns vor Steuern aufgrund der Maßnahmen beträgt jedoch höchstens 20 Prozent.

Wir verzichten auf eine Prüfung der Umorganisation,

- wenn Sie eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und in Ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausüben oder
- wenn der Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den 5 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angeleitete Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

f) **Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit**

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Ihren Beruf in Teilzeit ausüben, liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) für den Beruf in Teilzeit erfüllt sind.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf in Teilzeit mindestens drei Stunden pro Arbeitstag auszuüben, und
- Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) entspricht.

Üben Sie Ihren Beruf aus familiären Gründen nur vorübergehend in Teilzeit aus, liegt vollständige Berufsunfähigkeit darüber hinaus vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) für den vorherigen Beruf in Vollzeit erfüllt sind.

Das heißt, wenn Sie Ihren bisherigen Beruf in Vollzeit aus einem der folgenden familiären Gründe vorübergehend auf Teilzeit reduziert haben oder einen anderen Beruf in Teilzeit ausüben, dann wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, auf den vor der Reduzierung ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) abgestellt. Familiäre Gründe in diesem Sinn sind:

- Betreuung eigener Kinder: Sie haben Ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder üben einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eigene minderjährige Kinder (leibliche Kinder oder Adoptivkinder) zu betreuen.
- Pflege von Angehörigen: Sie haben Ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder üben einen anderen Beruf in Teilzeit aus,

um eine pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2, siehe § 15 einschließlich der Anlagen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017) im Rahmen einer privaten, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit zu pflegen.

g) **Teilweise Berufsunfähigkeit**

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) **Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots**

Wenn Sie

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben, und
 - Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Absatz 1 b) bis f).

(3) **Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben**

Wenn Sie aus dem Berufsleben ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung abgestellt.

(4) **Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung**

Als berufsunfähig gelten Sie auch, wenn Sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Dies gilt nur, wenn

- Sie die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhalten und
- Sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt sind oder die Versicherung ohne Ausschlüsse oder Zuschläge abgeschlossen wurde und
- der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition gemäß § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.

1.4 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung besteht weltweit.

1.5 **Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung?**

(1) **Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung**

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2021 BU TA U",
- unsere unternehmenseigene Berufs- und Dienstunfähigkeitstafel "AZ 2020 DU I U" für die Berufs- bzw. Dienstunfähigkeitswahrscheinlichkeiten,
- unsere unternehmenseigenen Berufs- und Dienstunfähigkeitstafeln "AZ 2021 DU TI U" und "AZ 2021 DU RI U" für die Sterbewahrscheinlichkeiten der Berufs- bzw. Dienstunfähigen und die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten,
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und

- die Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe dazu Ziffer 7).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung), die wir bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung an den Überschüssen?**
- 2.2 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung an den Bewertungsreserven?**

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung an den Überschüssen?

Bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung beteiligen wir Ihren Vertrag in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile).

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die festgelegten Überschussanteilsätze legen wir jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres für die Dauer eines Versicherungsjahres zugrunde.

a) Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung.

b) Bezugsgröße bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Höhe, wie er für das jeweilige Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung vereinbart wäre.

c) Bezugsgröße bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn der Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente beitragsfrei ist und Sie nicht berufs- oder dienstunfähig sind, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

d) Bezugsgröße bei laufenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten gezahlt werden, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der laufenden Überschussanteile

a) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhalten die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (siehe Absatz 1 a) und b)) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden jeweils mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn der Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente beitragsfrei ist und Sie nicht berufs- oder dienstunfähig sind, erhöhen wir mit den für diesen Baustein festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

c) Verwendung bei laufenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten gezahlt werden, finanzieren wir mit den für die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung entfallen jedoch vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine

oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufs- oder Dienstunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufs- oder Dienstunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufs- oder Dienstunfähigkeit ausschließlich durch eine von Ihnen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufs- oder Dienstunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gebe-

nenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Auskunft- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit verlangt werden?
- 4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit zu beachten?
- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit zu beachten?
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

4.1 Welche Auskunft- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Auskünfte gegeben und Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind:

a) eine Darstellung der Ursachen der Berufs- oder Dienstunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtlicher Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufs- oder Dienstfähigkeit;

c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Dienstunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;

d) bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) zusätzlich der Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazugehörigen Unterlagen;

e) wenn Sie Leistungen aufgrund voller Erwerbsminderung verlangen, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung über die unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung;

f) bei Leistungen aufgrund von Dienstunfähigkeit die zur Entlassung bzw. Ruhestandsversetzung führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten, die Abschrift der Verfügung des Dienstherrn über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand sowie die Urkunde über die Entlassung bzw. die Versetzung in den Ruhestand;

g) bei Leistungen aufgrund von Teil-Dienstunfähigkeit die zur begrenzten Dienstfähigkeit führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und die Abschrift der Verfügung des Dienstherrn über die begrenzte Dienstfähigkeit.

Auch bei späterer Einreichung der Unterlagen nach den Absätzen a) bis g) leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit oder bei Dienstunfähigkeit ab Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5).

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, auf unsere Kosten im Rahmen des zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlichen Umfangs mit Ihrer Einwilligung personenbezogene Daten bei den folgenden Stellen und Personen zu erheben:

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- Sachverständige,
- andere Personenversicherer,
- gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden. Dabei handelt es sich um von uns unabhängige Ärzte und Sachverständige, die nicht bei einer Allianz-Gesellschaft angestellt sind.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) vereinbart haben.

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) vereinbart haben.

4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin dienstunfähig sind und - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben, wie hoch der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ist - oder
- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie im Fall einer Entlassung als Beamter wegen Dienstunfähigkeit oder bei Berufsunfähigkeit eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 bzw. Ziffer 1.3 Absatz 1 a) ausüben; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absätze 2 und 3 genannten Mitwirkungsobliegenheiten.

Sind Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, genügt uns der Nachweis über die Fortzahlung des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht oder Anpassung unserer Leistung

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist. Wenn eine Berufs- oder Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Regelungen bereits vor Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) endet, so wird keine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente gezahlt.

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und wir feststellen, dass sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung verändert hat, passen wir die Höhe der Dienstunfähigkeitsrente zum nächsten Monatsersten entsprechend an, solange Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2 bei Ihnen vorliegt. In diesem Fall müssen Sie die Beiträge nicht wieder zahlen. Die Anpassung der Dienstunfähigkeitsrente teilen wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mit.

4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachwei-

sen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Spätere Erfüllung der Obliegenheit

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

5. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 2 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung neu festzusetzen bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.1 Absatz 2 a)).

7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihren Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten

sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 9.1), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge an.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung. Auch diese Kosten sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Wir belasten Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung wie folgt mit Verwaltungskosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen, in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erbringen, in Form eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 9.1).

Das gebildete Kapital der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

8. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung?
- 8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aus?
- 8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aus?
- 8.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

8.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung?

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätes-

tens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein

Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufs- oder Dienstunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 8.1 erlischt. Wenn Sie nicht berufs- oder dienstunfähig sind, erlöschen die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung.

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung nach dem Erlöschen des Grundbausteins verringert, verringert sich auch die laufende Dienstunfähigkeitsrente. Sofern sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung nach dem Erlöschen des Grundbausteins erhöht, nehmen wir jedoch keine entsprechende Erhöhung der laufenden Dienstunfähigkeitsrente vor.

8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie vereinbarte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufs- oder Dienstunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung verringert, verringert sich auch die laufende Dienstunfähigkeitsrente. Sofern sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung er-

höht, nehmen wir jedoch keine entsprechende Erhöhung der laufenden Dienstunfähigkeitsrente vor.

8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufs- oder dienstunfähig sind:

(1) Berufs- oder Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufs- oder dienstunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufs- oder Dienstunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 4) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ab dem Zeitpunkt der Kündigung verringert, verringert sich auch die laufende Dienstunfähigkeitsrente. Sofern sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ab dem Zeitpunkt der Kündigung erhöht, nehmen wir jedoch keine entsprechende Erhöhung der laufenden Dienstunfähigkeitsrente vor.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3) abgeschlossen haben, zahlen wir aus diesem Baustein eine Rente. Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, zahlen wir die Rente auch aus dem erhöhten Teil. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufs- oder Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufs- oder dienstunfähig sind, wird auch der Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

8.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente?").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung beitragspflichtig sind und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.1 Absatz 2 a) vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent der ge-

zahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Altersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Bei Ihrem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) gelten für die Berechnung der Beitragserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen" sowie die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Wenn der jeweils geltende Höchstbetrag des § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 9.2 Wann können Sie Ihren Beitrag überprüfen lassen?**
- 9.3 Wann können Sie die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) einschließen?**
- 9.4 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ausschließen?**
- 9.5 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge umwandeln?**
- 9.6 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge ersetzen?**
- 9.7 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice ersetzen?**
- 9.8 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ersetzen?**

9.1 Wann können Sie Ihre Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Sie können verlangen, dass Ihre vereinbarte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Sie können Ihre vereinbarte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- a) Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;
- b) Sie erreichen die Volljährigkeit;
- c) Sie nehmen ein Studium oder eine Ausbildung auf;
- d) Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;
- e) Sie haben eine staatlich anerkannte akademische Weiterqualifizierung (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder Promotion) abgeschlossen;
- f) Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- g) Sie werden zum Beamten auf Probe oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt;
- h) Sie nehmen ein Darlehen auf zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;
- i) Sie heiraten;
- j) Ihre Ehe wird geschieden bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft wird aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt;
- k) Tod Ihres Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners;
- l) Es erhöht sich Ihr Einkommen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Wenn Sie Beamter sind und eine höhere Besoldungsgruppe erreichen.
 - Wenn Sie Arbeitnehmer sind, muss das jährliche Bruttoarbeits-einkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzielter Gewinn vor Steuern in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10 Prozent höher sein als Ihr Gewinn vor Steuern, den Sie in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.

m) Sie haben eine staatlich anerkannte berufliche Weiterqualifizierung zum Fach-/Betriebswirt oder zum Techniker oder die Meisterprüfung abgeschlossen;

- n) Sie erhalten Prokura;
- o) Ihr Bruttoarbeitsseinkommen überschreitet erstmals die für Ihren Beschäftigungsort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung;
- p) Reduzierung Ihrer beamtenrechtlichen Altersversorgung aufgrund gesetzlicher Änderungen;
- q) Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;
- r) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsansparungen hatten, unter folgender Voraussetzung:
Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- s) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
 - Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- t) Sie wechseln von einer Tätigkeit als Beamter in die Privatwirtschaft, also zu einer Tätigkeit bei einem nicht öffentlichen oder nicht staatlichen Unternehmen, und dieser Wechsel ist nicht aus gesundheitlichen Gründen veranlasst.

Wir können verlangen, dass Sie uns die Anlässe nachweisen.

(3) Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente bei Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss eines Studiums

Wenn Sie nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnehmen, kann die versicherte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung um 100 Prozent, maximal auf 30.000 EUR jährlich, erhöht werden. Die Erhöhung können Sie innerhalb von 12 Monaten seit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit verlangen.

(4) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnermäßig höchstens 40 Jahre alt sein.
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnermäßig höchstens 50 Jahre alt sein.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.
- Sie dürfen zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht berufs- oder dienstunfähig sein.
- Seit Vertragsschluss wurden keine Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbracht.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gibt es keine wirksame Erhöhung.

(5) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach den Absätzen 1 und 2 ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- Die jährliche Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen.
- Die jährliche Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen. Abweichend davon darf sich bei einem Wechsel eines Beamten in die Privatwirtschaft die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um höchstens 12.000 EUR erhöhen.
- Mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten insgesamt 18.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Grenze ist die Erhöhung nach Absatz 3.
- Alle für Sie bestehenden Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten sowie Ansprüche aus der Beamtenversorgung müssen insge-

samt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen. Bei einem Bruttoarbeitsseinkommen bis 60.000 EUR jährlich dürfen die Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten sowie Ansprüche aus der Beamtenversorgung insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Bruttoarbeitsseinkommens betragen; bei einem höheren Bruttoarbeitsseinkommen dürfen sämtliche für Sie bestehenden Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten sowie Ansprüche aus der Beamtenversorgung insgesamt die Summe von 70 Prozent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitsseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitsseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitsseinkommen der letzten 3 Jahre.

- Wenn Sie Beamter sind, dürfen alle für Sie bestehenden Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten abweichend zum vorherigen Unterpunkt bis zu den pauschalen Höchstrenten erhöht werden, die zum Zeitpunkt der Erhöhung für die jeweilige Besoldungsgruppe für den Neuabschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten. Auf Anfrage teilen wir Ihnen die pauschale Höchstrente mit.

(6) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.2 Wann können Sie Ihren Beitrag überprüfen lassen?

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist auch abhängig von Ihrem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf. Wenn Sie Ihren Beruf wechseln, können Sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert.

(1) Voraussetzungen

- Sie teilen uns Ihren neuen Beruf in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mit.
- Sie üben den neuen Beruf seit mindestens 6 Monaten aus.

Wir können die Reduzierung des Beitrags von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

(2) Auswirkungen

Sofern unsere Prüfung ergibt, dass der Berufswechsel zu einer Reduzierung des Beitrags führt, berechnen wir den für die verbleibende Versicherungsdauer zu zahlenden Beitrag nach den Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsschluss zugrunde haben. Sie zahlen dann künftig den niedrigeren Beitrag. Ansonsten führen wir Ihre Versicherung mit unverändertem Beitrag weiter. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie informieren.

Bei einer Reduzierung des Beitrags bleiben vereinbarte Zuschläge und/oder Ausschlüsse unverändert bestehen.

9.3 Wann können Sie die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) einschließen?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung eine Tätigkeit als Beamter im Polizeivollzugsdienst aufnehmen, können Sie innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme dieser Tätigkeit die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ohne Risikoprüfung einschließen. Nach Ablauf von 12 Monaten nehmen wir vor dem Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) eine Risikoprüfung vor. Ei-

ne Risikoprüfung nehmen wir auch vor, wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn im Polizeivollzugsdienst tätig waren.

(1) Voraussetzungen

- Sie sind Beamter im Polizeivollzugsdienst.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.
- Sie dürfen nicht berufs- oder dienstunfähig sein.

(2) Auswirkungen

Durch den Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) erhöht sich der Beitrag. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.4 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich. Bei einem Ausschluss besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

9.5 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge umwandeln?

Sie können Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge umwandeln. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(1) Voraussetzungen

- a) Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge muss mit der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- b) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge muss mit der zu ersetzenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- c) Die Umwandlung können Sie nur während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlangen.
- d) Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.
- e) Sie dürfen zum Zeitpunkt der Umwandlung weder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge berufs- oder dienstunfähig sein.

(2) Auswirkungen

- Ihre Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge können sich gegenüber den Beiträgen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ändern.
- Die Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Es gelten die Regelungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versiche-

rung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung angesetzten Beitragszuschläge können entsprechend für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge erhoben werden.

- Nach der Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten die Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge.
- Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.6 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge ersetzen?

Sie können Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(1) Voraussetzungen

- a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.
- b) Sie haben eine Versicherung in der Privatvorsorge neu abgeschlossen, zu der die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen werden können.
- c) Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- d) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der zu ersetzenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- e) Das Ersetzen können Sie nur während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlangen.
- f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich.
- g) Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.
- h) Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ersetzens weder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge berufs- oder dienstunfähig sein.

(2) Auswirkungen

- Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge erlöschen. Es besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin alle besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge vereinbart worden sind, auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Ihre Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge können sich gegenüber den Beiträgen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ändern.
- Für die Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre

- Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung angesetzten Beitragszuschläge können entsprechend für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erhoben werden.
- Durch das Ersetzen ändert sich für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.
 - Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.7 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice ersetzen?

Sie können Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Sowohl bei einer vollständigen als auch bei einer teilweisen Ersetzung wird die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt.

(1) Voraussetzungen

a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.

b) Wenn Sie Ihre Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, muss

- die Berufsunfähigkeitsrente der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice und
- die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.

c) Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Das Ersetzen können Sie nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente verlangen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich.

g) Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.

h) Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ersetzens weder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice berufs- oder dienstunfähig sein.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vollständig ersetzen, erlöschen diese. Es besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung teilweise ersetzen, verringern sich die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt. Für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente gültig waren.

- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin alle besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vereinbart worden sind, auch für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice gelten die Regelungen der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung angesetzten Beitragszuschläge können entsprechend für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice erhoben werden.
- Durch das Ersetzen ändert sich für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.
- Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.8 Wie können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ersetzen?

Sie können Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Sowohl bei einer vollständigen als auch bei einer teilweisen Ersetzung wird die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt.

(1) Voraussetzungen

a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.

b) Wenn Sie Ihre Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten

- der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und
- des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.

c) Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die vereinbarte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Das Ersetzen können Sie nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente verlangen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich.

g) Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.

h) Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ersetzens weder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice berufs- oder dienstunfähig sein.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vollständig ersetzen, erlöschen diese. Es besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung teilweise ersetzen, verringern sich die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt. Für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin alle besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vereinbart worden sind, auch für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung auch für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice.
- Für die Beiträge der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gelten die Regelungen der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung angesetzten Beitragszuschläge können entsprechend für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erhoben werden.
- Durch das Ersetzen ändert sich für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung - Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (BasisRente) E428

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BV1: Vereinbarte Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit)

Ziffer 1.1 Absatz 1, 1. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden oder allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 oder Polizeidienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 3 bei Ihnen eintritt, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (siehe Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (siehe Absatz 4)."

Ziffer 1.1 Absatz 1 vorletzter Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Die Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt oder
- allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 oder - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2 oder Polizeidienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 3 vorliegt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres."

Ziffer 1.1 Absatz 1 letzter Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassenen Polizeivollzugsbeamten erbringen wir die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit abweichend zum vorherigen Textabschnitt für einen Zeitraum von 72 Monaten, solange

- Polizeidienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 3 vorliegt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer bei Dienstunfähigkeit. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Nach Ablauf dieses Zeitraums erbringen wir Leistungen nur dann, wenn Sie zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig sind. Die Einschränkung auf den Zeitraum von 72 Monaten entfällt, wenn

- die Polizeidienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall nach § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) oder eine Dienstbeschädigung verursacht wurde und
- solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird. Wir können hierfür entsprechende Nachweise verlangen.

Eine Dienstbeschädigung liegt vor, wenn Sie sich als Polizeivollzugsbeamter ohne grobes Eigenverschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eine Krankheit, eine Verwundung oder sonstige Beschädigung zuziehen, die zur Polizeidienstunfähigkeit führt.

Im Folgenden umfasst der Begriff Dienstunfähigkeit die allgemeine Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - die Teil-Dienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 2 und die Polizeidienstunfähigkeit nach Ziffer 1.2 Absatz 3."

Ziffer 1.2 Einleitungstext wird ersetzt durch:

"Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst die allgemeine Dienstunfähigkeit nach Absatz 1 und - wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben - die Teil-Dienstunfähigkeit nach Absatz 2 und die Polizeidienstunfähigkeit nach Absatz 3:"

Ziffer 1.2 wird ergänzt durch:

"(3) Polizeidienstunfähigkeit

"Polizeidienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie als Polizeivollzugsbeamter wegen Polizeidienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt werden, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Polizeidienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten.

Dabei ist es unerheblich, ob Sie eine andere Tätigkeit ausüben.

Polizeidienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn Sie als Polizeivollzugsbeamter wegen Polizeidienstunfähigkeit

- entlassen werden, das Beamtenverhältnis also beendet wird und
- den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an Ihre Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst unverändert nicht genügen.

In diesem Fall erbringen wir die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit höchstens für 72 Monate (siehe Ziffer 1.1 Absatz 1, 7. Textabschnitt). Die Einschränkung auf den Zeitraum von 72 Monaten entfällt, wenn

- die Polizeidienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall nach § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) oder eine Dienstbeschädigung verursacht wurde und

- solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird. Wir können hierfür entsprechende Nachweise verlangen.

Eine Dienstbeschädigung liegt vor, wenn Sie sich als Polizeivollzugsbeamter ohne grobes Eigenverschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eine Krankheit, eine Verwundung oder sonstige Beschädigung zuziehen, die zur Polizeidienstunfähigkeit führt."

Ziffer 9 wird ergänzt durch:

"9.9 Wann können Sie die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ausschließen?"

Wenn Sie eine Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) vereinbart haben und für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die zusätzliche Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) auch wieder ausschließen.

Den von Ihnen gewünschten Ausschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ist uns in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Abänderung BV2: Die Versicherung ist mit laufender (nicht variabler) Beitragszahlung und vereinbarter Überschussverwendungsart Verwendung beim Grundbaustein abgeschlossen.

Was gilt, wenn der Grundbaustein keine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (BasisRente) ist?

Ziffer 2.1 Absatz 2 a) letzter Satz wird ersetzt durch:

"Die Überschussanteile erhöhen die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufs- oder dienstunfähig sind, erhöhen wir mit den für den Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres."

Was gilt, wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (BasisRente) ist:

Ziffer 2.1 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit den für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres finanzieren wir eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres."

Abänderung BV3: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (Basisrente).

Der Ausdruck "Versicherungsjahr" bezieht sich auf das Indexjahr.

Ziffer 1.1 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie unter den in

Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit. Hierbei erhöht sich der Beitrag, der bei Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit gezahlt wird, jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge.

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erhöhen sich nicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen

- die Mindestleistung um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge,
- die garantierte Mindestrente und
- den Policenwert.

Für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen."

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Leistungen aus dem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (BasisRente) ist, finanzieren wir stattdessen mit den für den Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts."

Ziffer 2.1 Absatz 2 c), letzter Abschnitt entfällt.

Ziffer 8.5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"Die vereinbarte Leistung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen" sowie die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2."

Abänderung BV4: Vereinbarte garantiert steigende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ergänzt durch:

"Für die Dauer der Zahlung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente haben Sie eine garantiert steigende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente vereinbart. Die Garantierente wird jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt.

Wenn Sie Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart haben und wir Leistungen wegen Teil-Dienstunfähigkeit erbringen, erhöht

sich die anteilige Garantierente jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt."